

(Nr. 2264.) Reglement für die Feuer-Sozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben zur Begründung einer besseren Einrichtung des Immobilien-Feuer-Versicherungswesens in der Provinz Schlesien, der Erklärung Unserer zum sechsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz gemäß, beschloffen, für das gesammte platte Land der gedachten Provinz eine gemeinschaftliche Feuer-Versicherungs-Sozietät zu bilden, und verordnen demnach, wie folgt.

§. 1.

Gegenwärtige Feuer-Versicherungs-Sozietät umfaßt das gesammte ^{l.} allgemeine Be-
 platte Land der Provinz Schlesien, innerhalb des Ober-Präsidialbezirks dieser stimmungen.
 Provinz, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen, aber zu dem Kom-
 munal-Verbande der Ober-Lausitz gehörigen beiden Dörfer Haasel und Zilms-
 dorf. Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige freiwillige Versicherung
 von Gebäuden gegen Feuergefahr gerichtet, und daher diese Gefahr dergestalt
 gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechts-
 verhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer
 jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetze pro rata seiner Ver-
 sicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2 a.

Die sämtlichen in der gedachten Provinz bisher bestandenen auf ge-
 genseitige Immobilien-Versicherung gegen Feuergefahr gerichteten Sozietäten
 des platten Landes, mithin namentlich auch die Dominial-Feuer-Sozietät, so
 wie die Feuer-Sozietät in dem Markgrafthum Ober-Lausitz sollen aufgelö-
 set werden.

§. 2 b.

Diese Auflösung bezieht sich zwar im Allgemeinen auch auf diejenigen
 etwa bisher bestandenen Sozietäten, welche bei Brandunfällen sich den gegen-
 seitigen Schadenersatz nicht in Gelde, sondern durch Naturalhülfen an Bau-
 fuhren, Strohlieferungen, Baumaterialien-Lieferungen u. s. w. mehr oder min-
 der vollkommen leisten, dergestalt, daß auch diese Vereine in der Regel Kraft
 gegenwärtiger Verordnung erlöschen.

Wo inzwischen und soweit die gegenseitigen Konventionen dahin gehen
 und resp. abgeändert und neu geschlossen werden möchten,

„daß sich die Nachbarn unter einander mit Hülsfuhren, Stroh, Holz
 und dergleichen nicht umsonst, sondern gegen Bezahlung eines ange-
 messen-

messen gleichförmigen Preises unterstützen, und daß es in jedem einzelnen Falle in des Brandbeschädigten Wahl steht, von dieser Unterstützung ganz oder nur zum Theil, oder gar nicht Gebrauch zu machen," da sollen Privat-Vereine dieser Art neben der allgemeinen Feuer-Sozietät für das platte Land ohne nachtheilige Folgen beim Eintritt in dieselbe (§. 11.) fortbestehen, resp. neu errichtet werden dürfen.

Die Bildung solcher Vereine kann nur unter Aufsicht der Regierungen und mit besonderer Genehmigung Unseres Ober-Präsidenten erfolgen, auch muß die Anordnung getroffen werden, daß das Daseyn und die Leistung derselben derjenigen Haupt-Feuer-Versicherungs-Sozietät, bei welcher die Gebäude versichert stehen, zu gehöriger Zeit bekannt werden.

§. 3.

In welcher Art die rechtlichen Verhältnisse der bisherigen Sozietäten abgewickelt, ingleichen auf welche Weise die Theilnehmer derselben in die neue Provinzial-Land-Feuer-Sozietät übernommen werden sollen? nicht minder von welchem Zeitpunkte ab die letztere auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit treten soll? darüber ist die nähere Anleitung in der heute von Uns vollzogenen besonderen Ausführungs-Verordnung enthalten.

§. 4.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten des platten Landes der Provinz Schlesien, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporeten entbunden.

Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Neben-Exemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 5.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerk „Feuer-Sozietäts-Sache“ versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Pakete zustehen, die in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und her gesandt werden. — Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuer-Sozietäts-Behörde frankiren, und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten.

§. 6.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 7.

11.
Aufnahme-Bä-
nigkeit der
Zurücknehmer.



§. 7.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 8.

Folgende Gebäude jedoch, als:

- 1) Pulvermühlen und Pulvermagazine,
 - 2) Glas- und Schmelzhütten,
 - 3) Eisen- und Kupferhämmer,
 - 4) Stückgießereien,
 - 5) Schwefelraffinerien,
 - 6) Serpentin-, Firniß-, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken,
 - 7) Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
 - 8) Nitriol- und Salmiak-Fabriken,
 - 9) Röhrenmühlen und Lohmühlen,
 - 10) Rußhütten,
- sollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen werden.

Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandbeschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkeßels zugefügt worden, nicht vergütet wird.

§. 9.

Die Ausschließung (§. 8.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf solche Gebäude, welche zur Fabrik oder Anstalt nicht gehören, oder, wenn sie auch dazu gehören, doch nicht gleich diesen den Charakter vorzüglicher Feuergefährlichkeit und mit der Fabrik oder Anstalt keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

Für unmittelbaren Zusammenhang soll es nicht angesehen werden, wenn bei feuerfester Bedachung durchgehende Brandgiebel oder wenigstens fünf Ruthen Entfernung vorhanden sind. Bei nicht feuerfester Bedachung gilt nur eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden sind oder nicht.

§. 10.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgeforderte Neben- und Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 11.

Es steht zwar Jedem frei, seine Gebäude, nach Gutbefinden, auch anderswo, als bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien gegen Feuergefahr zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo (mit Ausnahme der im §. 2 h. erwähnten Privatvereine) schon versichert ist, darf bei der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sey ganz oder zum Theil, versichert werden. Auch ist es nicht erlaubt, einzelne Gebäude eines Gehöftes bei dieser, und andere bei einer fremden Sozietät zu versichern,



mit Ausnahme solcher Gebäude, welche nach §. 8. bei dieser Sozietät keine Aufnahme finden, eine solche aber bei einer fremden Sozietät finden könnten.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für die Provinz Schlesien sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen indidirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

Der §. 48. findet jedoch auch auf diesen Fall Anwendung.

§. 12.

Auch soll Jedermann, welcher innerhalb des Bereichs der gegenwärtigen Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien wohnhaft ist, und sein Gebäude anderswo, als bei dieser Sozietät versichern läßt, oder hat versichern lassen, verpflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §. 17. zulässigen Versicherungssumme binnen längstens 14 Tagen, zur Vermeidung einer zur Sozietätsklasse stießenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern, der Feuer-Sozietät entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich bei Eröffnung der Sozietät anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt und von der Sozietät in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach §. 17. u. f. geprüft werden.

§. 13.

III.
Beitrittspflicht
igkeit der
Theilnehmer.

Es besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuergefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschluß ab.

§. 14.

Indessen soll fortan jeder Hypothekengläubiger für dessen Forderung ein bei der Feuer-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wosfern er solches sich ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypothekenrecht im Feuer-Sozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrumente selbst zu bescheinigen.

Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld, oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein also verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Feuer-Sozietät zulässig.

Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt, und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.



In Bezug auf solche Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuergefahr bei der behdrigen Feuer-Sozietät bisher, d. h. bis zu deren Uebertragung in die neue Feuer-Versicherungs-Sozietät, eine kontraktliche Verpflichtung bestanden hat, soll jeder Hypothekengläubiger, dessen Realforderung zur Zeit dieser Uebertragung bestand, als in vorstehender Art vermerkt, betrachtet werden; wie sein diesfalliges Recht sicher zu stellen, ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage näher bestimmt.

Ingleichen soll, wenn Hebungen oder Leistungen aus einem vormaligen oder noch bestehenden gutherrlichen oder Kommunal-Verhältnisse auf einem Grundstücke lasten, der Berechtigte befugt seyn, von dem Verpflichteten die Versicherung seiner darauf errichteten Gebäude gegen Feuergefahr in dem Maasse zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zustehenden Hebungen oder Leistungen erforderlich ist. Auch steht dem Erbverpächter gegen den Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der Letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuer-Sozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Besetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen), oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuergefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

§. 15.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 27.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres Statt.

Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle ist die Versicherung als geschehen anzusehen, und die rechtliche Wirkung derselben beginnt mit der Anfangsstunde des Tages, an welchem die reglementsmäßig substantiierte Anmeldung des Beitritts bei dem Landrath resp. der Feuer-Sozietäts-Behörde des Kreises (§. 69 a. und b.) erfolgt, und von diesem oder dieser, mit Vorbehalt der etwa nöthigen Prüfung der Versicherungssummen, bescheinigt ist. Sollte das versicherte Gebäude vor der im gewöhnlichen reglementsmäßigen Wege anzustellenden Prüfung abbrennen, und dadurch diese Prüfung unmöglich werden, so haben Schiedsrichter nach §. 113. darüber zu entscheiden, ob die Höhe der Versicherungssumme mit den Bestimmungen des §. 22. übereinstimme.

§. 16.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§§. 14. und 27.) findet jährlich nur zweimal, nämlich mit dem Ablauf des letzten Juni- und letzten Dezember-Tages, Statt; die nothwendige Heruntersetzung (§. 27.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude abgebrannt ist, oder

(Nr. 2264.)

die

IV.
des Ein-
und
Austritts.

die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

V.
Höhe der Ver-
sicherungssumme.

§. 17.
Die Versicherungssumme darf den nach den Grundsätzen des §. 22. zu ermittelnden dormaligen gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes niemals übersteigen.

§. 18.
Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäude-Besitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen nach Reichsthalern, die durch die Zahl

Zehn
theilbar sind, abgerundet und in Preussischem Kourant-Werthe ausgedrückt seyn.

§. 19.
Der Beschränkung, daß das zu versichernde Gebäude den dormaligen gemeinen Werth desselben nicht übersteigen darf, ist fortan auch Jeder, der sein Gebäude anderswo versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschrift soll, außer der Zurückführung der Summe auf den vorsehend bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verlust der Versicherungssumme, soweit sie über den bestimmten höchsten Versicherungswert hinausgeht, welche zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zufällt, bestraft werden.

§. 20.
Die Feststellung des dormaligen gemeinen Werthes, nach den im §. 22. näher bezeichneten Gesichtspunkten, geschieht durch eine Abschätzungs-Kommission (§. 73.), bei den Landgemeinden unter Zuziehung der Ortsgerichte, mittelst Ausfüllung von gedruckten, auf Kosten der Sozietät gratis zu verabfolgenden Schematen.

In jedem Schema werden die Gebäude, welche zu einem und demselben Gehöfte gehören, nach einander aufgeführt, und die in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefüllten Schemata von den Ortsgerichten und der Abschätzungs-Kommission unterschrieben.

Die Ortsgerichte fungiren umsonst; die nach §. 71. zu berechnenden Kosten für die Abschätzungs-Kommission werden von der Sozietät getragen und mit den Verwaltungskosten ausgeschrieben.

§. 21.
Wegen die solchergestalt geschehenen Abschätzungen steht dem Gebäude-Besitzer jederzeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Kosten dem Theile zur Last fallen, der nach angestellter Untersuchung (§. 22.) Unrecht hat.

§. 22.

§. 22.

In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialpreise, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, und zwar jederzeit als Baumaterialien, und der Betrag der Baukosten festgestellt werden, welche nöthig sind, um das Gebäude auf dieselbe Art aufzubauen, wie es bisher gebaut war.

§. 23.

Diese Taxe muß in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden, über die dadurch festgestellte versicherungsfähige Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuer-Versicherung statthaft.

§. 24.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 18. u. f. bestimmten Versicherungs-Summe, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer etwa freies Bauholz oder andere Baumaterialien zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist Derjenige, welcher das freie Bauholz oder Baumaterialien zu liefern verpflichtet ist, jederzeit berechtigt, solches besonders zu versichern. Dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst afficirt ist.

§. 25.

Uebrigens können so wenig die Versicherungs-Summen, als die von den Abshätzungs-Kommissionen oder Baubeamten bloß zum Zweck der Feuer-Versicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, noch überhaupt wider den Willen der Grundbesitzer jemals zu andern fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 26.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungs-Summen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen und, falls sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungs-Summe weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Versfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungs-Summe niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige.

§. 27.

In der Regel kann Jeder die Versicherungs-Summe bis zu dem zur Erhöhung und Senkung der Versicherungs-Summen. lässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrag.



trage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des §. 14. die Heruntersetzung der Versicherungs-Summe, ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekengläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht Statt, und ebenso ist die Befugniß zu einer solchen Heruntersetzung, in Rücksicht auf die andern im §. 14. erwähnten Realberechtigten, nach Maßgabe der daselbst festgestellten Verpflichtungen beschränkt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungs-Summe, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungs-Summe erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

§. 28.

VII.
Beiträge der
Interessenten
und deren Re-
sultation.

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden halbjährig am ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres postnumerando, mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an die Ortserheber für Abgaben (§. 119.) gegen deren Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist annoch verbliebenen Rückstände ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben werden.

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den zu dieser Zeit bekannten Bränden des verflossenen Semesters, und mit ungefährer Hinzurechnung des muthmaßlich wohl vorgefallenen aber noch nicht angemeldeten Brandunglücks, abgemessen, jedoch mit Beobachtung des in §§. 30. u. f. normirten Klassenverhältnisses, rücksichtlich jeder Klasse, auf eine runde Summe ohne Bruchpennige für jedes hundert Thaler der katastrirten Versicherungs-Summen bestimmt. Beiträge unter Einem Pfennig werden jederzeit für voll gerechnet und der sich daraus etwa ergebende Ueberschuß kommt zu dem nach §. 29. zu bildenden eisernen Fonds.

§. 29.

Außer diesen Beiträgen muß bei jedesmaligem Ausschreiben noch auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen werden, welcher Ueberschuß jedoch jährlich zwei Silbergroschen vom Hundert bei der vierten Klasse und dem hiernach verhältnißmäßig abzumessenden Beitrag der übrigen Klassen nicht übersteigen darf. Dieser eiserne Bestand soll nur bis zur Höhe eines gewöhnlichen Halbjahrsbedarfs gebracht werden, und ist der so gebildete Fonds unwiderrufliches Eigenthum der Feuer-Sozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch zu machen.

Dieser eiserne Fonds ist bestimmt, um die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungs-Verpflichtung auch vor dem Ausschreiben durch Vorschüsse jedesmal erfüllen zu können.

§. 30.

Die bei dieser Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und Lage und der daraus her-



vorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergesährlichkeit in vier Klassen eingetheilt, und es gehören

zur ersten Klasse:

die isolirt liegenden, mit feuerfesten Dächern versehenen Gebäude, welche massive Giebel und Umfassungswände haben, so daß jedoch den letztern Pisé- und Lehmwände von wenigstens 2 Fuß Stärke gleich geachtet werden;

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk, mit Steinen ausgemauert, Gebäude von Holz, oder von Holz und Lehm, ingleichen alle Gebäude mit bretternen Giebeln, die jedoch feuerfeste Dächer haben, in isolirter Lage, sowie die Gebäude der ersten Klasse in nicht isolirter Lage;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit, welche mit einer nicht feuerfesten Bedachung versehen sind, in isolirter Lage, sowie die Gebäude der zweiten Klasse in nicht isolirter Lage;

zur vierten Klasse:

die Gebäude der vorhergehenden dritten Klasse in nicht isolirter Lage.

Als allgemeines Kennzeichen der isolirten Lage soll die Entfernung bei feuerfester Dachung von fünf Ruthen von jedem anderen Gebäude oder durchgehenden Brandgiebel betrachtet werden. Bei nicht feuerfester Dachung, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden sind oder nicht, gilt erst eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage.

Ein Gehöft, darunter ist ein Komplexus von Gebäuden zu verstehen, welche zu einer Hofstelle gehören und einen Besitzer haben — wird in Bezug auf das Verhältniß der isolirten Lage einem einzelnen Gebäude gleich geachtet, ohne Berücksichtigung, ob die einzelnen Gebäude dieses Gehöfts als isolirt zu betrachten sind.

Alles, was unter einem Dache gebaut ist, wird als Ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedenartige Umfassungswände, die Giebel mit eingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maßgebend. Die Klassifikation und der Beitragssatz der

Zuckerriedereien,
Eichorienfabriken,
Torfschuppen,
Theeröfen und Zigelöfen,
Theatergebäude,
Schiffsmühlen und Windmühlen,

wird von der kompetenten Feuer-Sozietätsbehörde, nach einem Uebereinkommen mit den Besitzern solcher Anlagen, festgestellt, mit dem Vorbehalt, daß der Sozietät von Jahr zu Jahr freisteht, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

(Nr. 2264.)

21*

§. 31.

§. 31.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der ständischen Feuer-Sozietäts-Kreis-Kommission, die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu bestimmen. Die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktion hat dem Eigenthümer das Resultat des Gutachtens der oben genannten Kommission sogleich, damit der Letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion bekannt zu machen.

§. 32.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht es ihm frei, auf seine Kosten die Untersuchung und Einforderung des pflichtmäßigen Gutachtens von Seiten eines vereideten Baubeamten in Antrag zu bringen, als welchem die Sozietät sich zu unterwerfen gehalten ist.

§. 33.

Es kann jedoch die Provokation auf dieses Verfahren mit der Wirkung, daß das Resultat des Verfahrens, vom Anfange der Versicherungszeit an, als rechtsgültig betrachtet werde, nur innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung der Bestimmung der Provinzial-Direktion angebracht werden.

Wenn solche später angebracht wird, so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, daß er vorerst nach Bestimmung der Provinzial-Direktion klassifizirt, und das ihm günstige Resultat des eingeleiteten Verfahrens erst mit der nächstfolgenden ordentlichen Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde. Doch bleibt ihm auch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 34.

Das Beitragsverhältniß der vier Klassen wird hiermit dahin bestimmt, daß auf je zwei Silber Groschen für jedes Einhundert Thaler Versicherungswerth, welche in der ersten Klasse zu bezahlen sind, die zweite Klasse zwei Silber Groschen acht Pfennige, die dritte drei Silber Groschen vier Pfennige, und die vierte vier Silber Groschen beitragen muß. Kirchen und Thurmgebäude, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 35.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Eröffnung der jetzigen Feuer-Sozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag, und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden. Für die erste dieser zehnjährigen Perioden wird ausnahmsweise bestimmt, daß schon nach den ersten fünf Jahren eine solche Revision stattfinden soll, und dabei für die nächst folgenden fünf Jahre auf dem vorbezeichneten Wege eine etwa als nöthig oder nützlich anerkannte Abänderung getroffen werden kann.

§. 36.



§. 36.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuergesährlichkeit in dem Maße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor innerhalb des laufenden Halbjahrs davon Anzeige zu machen, und sich der aus den getroffenen Veränderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen. Ueber diese Anzeige wird von dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor eine Bescheinigung erteilt.

VIII.
Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 37.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuer-Sozietätskasse einzahlen.

§. 38.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahrs, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahrs, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, gerechnet.

§. 39.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuergesähr von der Sozietät von Anfang mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahrs an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 37. und 38.) geleistet werden.

§. 40.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist. Als völlig abgebrannt ist ein Gebäude zu achten, in welchem die durch Feuer zerstörbaren Baumaterialien durch den Brand vernichtet sind, und, ungeachtet der etwa stehen gebliebenen Theile des Gebäudes, eine bloße Herstellung desselben nicht mehr möglich, sondern ein Neubau notwendig ist.

IX.
Brandschäden.
Zerst.

§. 41.

Die Abschätzung des Schadens bei partiellen Brandschäden hat dann den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

(Nr. 2264.)

§. 42.



§. 42.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werthes, nach dem im §. 22. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 43.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Angabe der ständischen Abschätzungs-Kommission (§. 20.), oder die etwa vorhandene Taxe (§. 22.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst vervollständigt werden können.

§. 44.

Sobald ein Feuerschaden eingetreten ist, muß derselbe sofort dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor (nach §. 89.) angezeigt, und von diesem die Besichtigung des Schadens sofort vorgenommen werden. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat derselbe bloß an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, so müssen von ihm bei der Schadenbesichtigung außerdem noch Sachverständige zugezogen und von Letzteren, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht werden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

§. 45.

Bei dieser Verhandlung muß, jedoch in getrennter Form, zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andern Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er sein Immobiliar-Vermögen und sein Mobiliar gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die Abschätzungs-Kosten, welche die nach §. 44. zugezogenen Sachverständigen zu fordern berechtigt sind, trägt die Sozietät.

§. 46.

X.
Auszahlung der
Brandschaden-
Vergütigungs-
Gelder.

Die Brandschaden-Vergütung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 47.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Drit-



Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütung weg. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben die Kriminal-Untersuchung eröffnet worden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urteils ab, ob die Brandschaden-Vergütung definitiv wegfällt, oder, nach rechtskräftig entschiedener Sache, nachzuholen ist.

Wird nämlich der Versicherte gänzlich oder vorläufig freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen; im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 48.

Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 47.) auf dem abgebrannten Gebäude speziell, oder auf dem Grundstücke, bei welchem das abgebrannte Gebäude die Hauptsache, die Bodenfläche dagegen Nebensache war, solche Hypotheken-Schulden, die nach §. 14. beim Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so soll, auf den Antrag dieser Gläubiger, das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der Entschädigungs-Summe, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, und alsdann der Sozietät nur dasjenige zu Gute kommen, was von der Lizitations-Summe, soweit solche nämlich die Entschädigungs-Summe nicht übersteigt, nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt.

§. 49.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschaden-Veider von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civil-Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Befehlen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderen Falls in der häusväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 50.

Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen, bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschaden-Vergütung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 51.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch Feuer entsteht, wird von der Sozietät vergütigt, ohne Unterschied, ob das Feuer von feindlichen oder freundlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegs-Operationen oder



zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten, vorsätzlich erregt worden, oder ob das Feuer durch Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder auf Veranlassung des Kriegszustandes entstanden ist. Sollten von Seiten des Staats für Feuerschäden, welche auf Anordnung militairischer Behörden stattgefunden, Vergütigungen gewährt werden, so hat die Sozietät, nicht der durch Feuer Unglücke, einen Anspruch auf diese Vergütung, nach Höhe der bezahlten Entschädigung.

§. 52.

Ein Anspruch auf Vergütung von der Sozietät wird auch durch solche Beschädigungen der Gebäude begründet, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen zugefügt sind.

Schäden, welche durch Bliz, Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 8. festgesetzten Ausnahmen) oder ähnliche Natur-Ereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 53.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 42. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 54.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht, vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 55.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weitem Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Fall eines Gefahr drohenden Einsturzes nicht abgetragen werden, bevor nicht die Orts-Polizei-Behörde ihre Einwilligung gegeben hat. Derjenige Versicherte, welcher damit handelt, und dadurch die Ermittlung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 42.) vereitelt, erleidet einen Abzug von dem vierten Theile der zu erhaltenden Entschädigungsgelder.

§. 56.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt in zwei Hälften. Die erste Hälfte ist, mit Ausnahme des im §. 47. berücksichtigten Falles, möglichst bald und spätestens binnen vier Wochen aus dem eisernen Bestand zu zahlen, die zweite Hälfte spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Beitrags-Ausschreibung.

Im Fall der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes nicht stattfindet, erfolgt die Zahlung der Vergütungsgelder auf einmal, spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Ausschreibung der Affekuranz-Beiträge.

Findet eine längere Verzögerung der Zahlung Statt, so ist die Sozietät von diesem Termine ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verhaftet.

§. 57.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, der gestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Die Auszahlung der Vergütungsgelder geschieht jedoch nur an denjenigen Eigenthümer, welcher im Feuer-Kataster als Versicherter vermerkt steht.

§. 58.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Real-Berechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eintretendem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 59.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 60.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypotheken-Richter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 61.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

§. 62.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten, und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahrs, in welchem der Brand Statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

XI.
Sollte des
Brandunglücks
in Bezug auf
den Austritt
des Versicherten
aus der
Sozietät und
auf die Wiederherstellung
des Gebäudes.



§. 63.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 27. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungs-Vertrag in keiner Rücksicht unterbrochen, und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 17. seq. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 64.

Zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude ist eine Verpflichtung gegen die Sozietät nicht vorhanden.

§. 65.

Jedoch steht andererseits diese Bestimmung insoweit, als die Verpflichtung zu Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder anderen Rechts-Fundamenten, oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

§. 66.

Die obere Leitung der Feuer-Sozietäts-Gesellschaft übernimmt provisorisch unter der Firma:

„Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion“

der Ober-Präsident, unter Beihülfe eines von ihm dazu auszuwählenden und von Unserem Minister des Innern und der Polizei zu genehmigenden Mitgliedes der Regierung zu Breslau, der in Behinderungsfällen auch seine Stelle zu vertreten hat, insonderheit aber für die richtige Führung und Aufberahrung des Haupt-Lagerbuchs verantwortlich ist.

§. 67.

Die Funktionen der Provinzial-Land-Feuer-Sozietätskasse übernimmt gleichfalls provisorisch die Instituten-Hauptkasse zu Breslau.

Zu den Kosten der Kassenverwaltung hat die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Instituten-Hauptkasse bestimmten Verhältnisse beizutragen.

§. 68.

Das dem Ober-Präsidenten beigeordnete Regierungsmitglied, sowie die von dem Ober-Präsidenten nach Bedürfnis interimistisch anzustellenden Hülfсарbeiter, beziehen aus der Feuer-Sozietätskasse angemessene Remunerationen, auch wird der Bureauaufwand aus dieser Kasse bestritten. Nach den über das diesfällige Bedürfnis in den ersten drei Jahren gemachten Erfahrungen hat der Ober-Präsident zu seiner Zeit einen Etat aufzustellen und solchen dem nächsten Provinziallandtrage zur Begutachtung, demnächst aber Unserem Minister des Innern und der Polizei zur Genehmigung vorzulegen.

§. 69 a.

Unmittelbar unter der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion werden die Feuer-Sozietäts-Geschäfte in den Kreisen von den Landrätthen als Land-Feuer-

XII.
Gesamte der
Sozietät.



Feuer-Sozietäts-Kreisdirektoren geleitet, unter Mitwirkung einer besondern ständischen Land-Feuer-Sozietäts-Kreiscommission und unter Beihülfe der Kreis-Steuerämter. Die Letzteren haben die Kreis-Land-Feuer-Sozietätskassen zu verwalten, jedoch beschränkt sich deren Theilnahme auf die Einsammlung und resp. Abführung an die Centralkasse der individualiter nach §. 119. erhobenen Feuer-Sozietätsbeiträge zc. und auf die Auszahlung der von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietätsdirektion angewiesenen Entschädigungssummen.

§. 69b.

In der Ober-Lausitz werden die Geschäfte der Feuer-Sozietät in den Kreisen, welche dieses Reglement den Landrätthen, als Beamten der Sozietät, zuweist, den Beamten der Kommunalstände überwiesen. Ebenso übernimmt die ständische Sozietätskasse der Ober-Lausitz diejenigen Geschäfte, welche dieses Reglement den Kreis-Steuerämtern zuweist.

Diese Beamten der Feuer-Sozietät in der Ober-Lausitz genießen denselben Beistand der Behörden, welche dieses Reglement den Landrätthen, als Beamten der Sozietät, zusichert.

§. 70.

Die durch die Verwaltung der Feuer-Sozietätsgeschäfte in den Kreisen für die Landräthe und in der Ober-Lausitz für die ständischen Sozietätsbeamten entstehende Vermehrung an Bureaukosten u. s. w. wird von dem Ober-Präsidenten festgesetzt und angewiesen, bis sich auch hier das Bedürfnis übersehen und auf ein durchschnittliches Pauschquantum feststellen läßt.

§. 71.

Außer dieser Entschädigung (§. 70.) wird den Landrätthen und sonstigen Kreis-Feuer-Sozietätsdirektoren, sowie den übrigen Mitgliedern der Kreiscommission, bloß noch an Reisekosten Ein Thaler für die Meile vergütigt, und zwar bei längerem als eintägigen Aufenthalt für den Rückweg besonders. Die Kreis-Steuerernehmer, als Kreis-Land-Feuer-Sozietätsrendanten hingegen, beziehen für die ihnen durch den § 69a. übertragenen Geschäfte Ein Prozent Entrieime von den eingegangenen ordinären und extraordinären Einnahmen aus der Sozietätskasse.

Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Sozietäts-Offizianten für etwaige Geschäfte außerhalb seines Wohnorts, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietät oder eines einzelnen Privat-Interessenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern.

§. 72.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Rationen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieselhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassenbeamten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 73.

Die Land-Feuer-Sozietäts-Kreiscommission wird aus dem Landrathe resp. dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor und aus Mitgliedern gebildet, welche

(Nr. 2264.) 22* Die



die Kreisversammlung jedes Kreises zu zwei aus den assoziirten Rittergutsbesitzern und zu andern zwei aus den Landgemeinden auf drei Jahre wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jedes Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Landrath resp. dem Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, aus zwei wirklich fungirenden ständischen Mitgliedern besteht, die eben so, wie deren Stellvertreter, nach drei Jahren ausscheiden, bei der alsdann zu veranlassenden neuen Wahl aber wieder gewählt werden können.

Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Landrath resp. Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktor, auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen, sowie es auch zulässig ist, den Kreis in Bezirke zu theilen, und für jeden solchen Bezirk eine besondere Kommission zu organisiren.

§. 74.

Rücksichtlich der Pflicht der Gewählten, die auf selbige gefallene Wahl anzunehmen, gelten die bei andern Kommunal-Ämtern Platz greifenden gesetzlichen Bestimmungen, und kann ein nach drei Jahren wieder Gewählter zur Annahme der Wahl für die nächsten drei Jahre nicht gezwungen werden.

§. 75.

Den Kommissionen liegt die Prüfung der Versicherungssummen, resp. Feststellung des Gebäuwerths, die Begutachtung der Einschätzungen in die verschiedenen Klassen und aller Angelegenheiten ob, welche in Feuer-Sozietäts-sachen an selbige gebracht werden.

§. 76.

Etwanige Differenzen zwischen der Kommission und den Assoziirten entscheidet, wenn das gegenwärtige Reglement nicht ausdrücklich eine andere Art der Entscheidung dafür bestimmt, oder sofern sich solche nicht zum schiedsrichterlichen Verfahren eignen, und alsdann dieses begehrt wird, mit Vorbehalt des Rekurses, die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

§. 77.

Von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion wird ein Haupt-Lagerbuch, von der Kreis-Direktion ein Kreis-Lagerbuch, bei jedem Orte ein Orts-Lagerbuch geführt.

§. 78.

Das Orts-Lagerbuch wird aus den approbirten Deklarationen (§. 18. ff. und 79.) der Assoziirten zusammengetragen und nach einem bestimmten Schema in duplo geführt.

Ein Exemplar behält die Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, das zweite die Orts-Behörde.

§. 79.

Die Deklarationen der Assoziirten werden vierfach dem Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor eingereicht. Dieser legt sie der oben bezeichneten Kreis-Kommission zur Prüfung und Festsetzung resp. Begutachtung vor, und, damit versehen, überreicht er sie der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion zur Approbation,

XIII.
Geschäftsführung der Sozietät.

bation, behält dann selbst ein Exemplar, theilt das zweite der Orts- Behörde und das dritte den Affoziiirten mit, während das vierte bei der Provinzial- Land- Feuer- Sozietäts- Direktion verbleibt.

§. 80.

Es ist nicht zulässig eine abgegebene und approbirte Deklaration theilweise zu ändern.

Wenn daher ein Affoziiirter seine Deklaration erhöhen oder erniedrigen will, so muß eine ganz neue Deklaration eingereicht, der Betrag der älteren Deklaration im Lagerbuche ganz in Abgang, und der Betrag der neuen nach erfolgter Festsetzung in Zugang gestellt werden, so daß in der Schluß- Rekapitulation des Orts- Lagerbuchs nicht mehrere Positionen vorkommen, als einzelne Affoziiirte vorhanden sind, und die Rekapitulation zu jeder Zeit völlig abgeschlossen ist.

§. 81.

Das Kreis- Lagerbuch enthält den summarischen Betrag der Affoziations- Summen jedes Dorfes, sowie das Haupt- Lagerbuch bloß den summarischen Betrag der Affoziations- Summen jedes Kreises enthält, während die Details aus den aufzufammelnden approbirten Deklarationen zu entnehmen sind (§ 78.).

§. 82.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Haupt- lagerbüchern und resp. Kreis- Lagerbüchern erhalten werde, muß jeder Kreis- Direktor halbjährlich, sogleich nach Berichtigung der Eintragungen und Vermerke, die mit dem Anfange des neuen Halbjahrs in Wirkung treten, eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungs- und hypothekarischen Vermerke, welche seit dem Zeitpunkt der vorhalbjährigen gleichartigen Berichterstattung stattgefunden haben, in duplo an die Provinzial- Land- Feuer- Sozietäts- Direktion einsenden, und letztere hat demselben das Duplikat, mit dem Atteste der Richtigkeit und geschehenen Uebertragung in das Haupt- Lagerbuch versehen, binnen längstens drei Monaten zurückzusenden.

§. 83.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder sofortige Erhöhung einer Versicherungs- Summe, welche unter der im §. 15. angegebenen ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können mit der ebendasselbst bezeichneten Wirkung zu jeder Zeit an den Kreis- Land- Feuer- Sozietäts- Direktor gelangen. Letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt oder das etwa Fehlende nachgeholt worden ist, ohne Anstand an die Provinzial- Land- Feuer- Sozietäts- Direktion zu berichten, von welcher, unbeschadet jener Wirkung, die Genehmigung noch in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 84.

Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintritts- Termine als neuer Interessent beitreten, oder von da ab seine Versicherungs- Summe erhöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens drei Monate vor diesem Termine an den Kreisdirektor gelangen lassen, damit das Geschäft, mit

(Nr. 2264.)

In:



Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Werth-Deklaration und der Klaffsifizierung, vor Anfang des nächsten Eintritts-Termines gänzlich abgeschlossen werden kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungs-Restripts der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 83. und 84.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 85.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwaigen Tax-Aufnahmen müssen übrigens ordentlicher Weise binnen längstens sechs Wochen vor Eintritt des Aufnahme-Termins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Kreisen alle Aufnahme-Geschäfte, vollständig zur Genehmigung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 86.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung, und des der letzteren angefügten Attestes zulässig sind und nachgesucht worden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse des §. 20. ff. bedarf.

Im letzteren Falle findet die Vorschrift der §§. 84. und 85. statt; solche Erhöhungen aber, die bloß auf den Grund der schon vorhandenen Dokumente zu bewirken sind, ingleichen Heruntersetzungen der Versicherungssumme und gänzliche Löschungen können, mit Beobachtung der Vorschrift des §. 80., noch bis sechs Wochen vor dem nächsten Ein- und Austritts-Terminen rechtsgültig nachgesucht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 87.

Alle Anträge auf Heruntersetzungen der Versicherungssumme und auf gänzliche Löschungen, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfall so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zur gehörigen Frist angebracht worden wären.

§. 88.

Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austritts-Terminen müssen alle Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Kreis-Direktoren einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, in den Händen der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion seyn.

Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austritts-Terminen zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen. Bis zu diesem Zeitpunkt hin aber muß dieselbe die Berichtigung des Haupt-Lagerbuchs bewirken und jedem Kreisdirektor die betreffenden Ausfertigungen zugehen lassen.

§. 89.

Bei entstehenden Brandunfällen sind die Orts-Polizeibehörden verpflichtet, dem Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor längstens binnen 24 Stunden nach

Däm:



Dämpfung des Feuers von demselben, mit Bezeichnung der Nummer im Kataster, Nachricht zu geben.

§. 90.

Der Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor muß, sobald die Schaden-Aufnahme nach §. 44. bewirkt worden ist, letztere in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 91.

Werden diese Fristen (§§. 89. 90.) verabsäumt, und wird eine solche Verabsäumung auch nicht etwa durch Naturereignisse, z. B. Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen gerechtfertigt, oder finden sich gegen die Schaden-Aufnahme Seitens der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zu gehörriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementmäßigen Zahlungsfrist (§. 86.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumlige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdem nach Umständen in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von Ein bis Zwanzig Thalern verfallen.

§. 92.

Zur Einhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge erfolgt die Veranlagung und Feststellung halbjährig nach Maßgabe der §§. 28. und 29., unter Hinzurechnung eines verhältnismäßigen Theils der Verwaltungs-Kosten, von der Provinzial-Direktion, welche davon die Kreis-Direktoren zur weiteren Zahlungsaufforderung an die Ortsschaften und zur Einziehungs-Anweisung an die Kreis-Kendanten benachrichtigt.

Der Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor stellt nach dem jedesmaligen Ausschreiben und nach dem Kreis-Kataster die Heberolle zusammen, und reicht solche der Provinzial-Direktion ein, welche dieselbe, als richtig und mit dem Hauptlagerbuche übereinstimmend, zu beglaubigen, alsdann aber dem Kreis-Direktor Behufs Aushändigung an den Kreis-Kendanten zurückzusenden hat.

§. 93.

Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldsendungen zwischen der Hauptkasse und den Kreis-kassen-Rezepturen möglichst vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen, und demnach von den letzteren an die erstere, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen statt baaren Geldes eingesandt werden.

§. 94.

Zu diesem Zweck kann die Provinzial-Direktion auf die einzelnen Land-Feuer-Sozietäts-Kassen-Rezepturen nicht bloß solche Zahlungen anweisen, die im Kreise, sondern auch solche, die an benachbarte Kreise zu leisten sind.

§. 95.

Als bloße Einnahme-Kassen leisten überhaupt die Kreis-Rezepturen alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Hauptkasse
(Nr. 2264.) auf

auf allgemeine oder besondere Anweisung der Provinzial-Direktion; sie müssen also überall lediglich die Disposition der letzteren über die bei ihnen vereinnahmten Gelder, es sey zu assignirten Zahlungen oder zur Einfindung an die Haupt-Kasse, abwarten und befolgen.

§. 96.

Alle Zahlungen, ohne Unterschied, müssen also bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 97.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion liegt ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Kreis-Rendanten ein zu großer Bestand erwachsen könne.

§. 98.

Was die Rechnungs-Abnahme betrifft, so findet solche bei den Kreis-Rezeptur-Kassen eigentlich nicht Statt. Denn da einerseits der Betrag der Gesamt-Einnahmen bekannt und durch die Heberollen begründet, andererseits aber in der Regel keine Kasse gestattet werden, sondern es Sache der Kreis-Direktoren ist und bleibt, die ihnen zugewiesenen Einnahmen bei eigener Verantwortung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen, so kommt es nur darauf an, daß alljährlich, längstens bis drei Monate nach Neujahr, jeder Kreis-Rendant nach Einfindung seiner völlig erledigten Heberollen ein von Seiten der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion ausgefertigtes Zeugniß erhalte, daß derselbe die gesammte Einnahme des verfloffenen Jahres an die Hauptkasse richtig abgeliefert habe.

§. 99.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Heberollen und der Einnahme selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zweck bei der Hauptkasse für jeden Kreis-Rendanten ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt in der Verpflichtung der Provinzial-Direktion.

§. 100.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts- oder Instituten-Hauptkasse (§. 67.) hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 101.

Diese wird von der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion revidirt und mit dem Revisions-Protokoll hiernächst durch den Ober-Präsidenten dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt.

Dem letzteren steht die Superrevision und Ertheilung der endlichen Decharge zu. Auch muß alljährlich auf den Grund des Revisions-Protokolls der summarische Inhalt der Rechnungen selbst, so daß daraus die Versicherungssumme nach den Klassen gefondert, die Summe der gezahlten Brandvergütigungsgelder nach Klassen gefondert, die Summe der allgemeinen Unkosten zc. zu entnehmen sind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern und der Polizei eingesandt werden.

§. 102.

§. 102.

Zur Justifikation der Kassen-Einnahme dient Folgendes:

- a) das Soll der Beiträge, incl. der Verwaltungskosten (§. 92.), wird durch die Heberollen (§. 98.) und die Ausschreiben der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion belegt;
- b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahrs eintreten, und resp. ihre Versicherungs-Summe erhöhen lassen, oder welche Straf-Beiträge zu entrichten, oder Beitrags-Erhöhdungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
- c) etwanige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 19. 49. und 50.) werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungs-Order der Provinzial-Direktion belegt; und
- d) wenn wider Erwartung Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Orders der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 103.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungs-Geldern“ durch förmlich ausgefertigte Festsetzungs-Dekrete und resp. Zahlungs-Orders der Provinzial-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justificiren. Die feststehenden Verwaltungs-Ausgaben werden künftig durch die gehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Quittungen justificirt. Vorläufig genügen neben letzteren die Anweisungen des Ober-Präsidenten. Die Tantiemen der Kreis-Rendanten werden durch die Summen der von ihnen eingehobenen Gelder justificirt.

§. 104.

Anderer Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schaden-Aufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorkommen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt worden, approbirt, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, die Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §. 122.) als Regel, daß Staats- und Kommunal-Beamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Didten, Versäumnis- und Zehrungs-Kosten, Reisegeldern u. s. w. nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ministerii des Innern und der Polizei eingeholt werden.

§. 105.

Um die künftige Uebersicht aller das Feuer-Sozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahres-Rechnungen nach folgender Form angelegt werden:



- 1) bei der Einnahme sind die Beiträge in dem ersten Einnahme-Titel für jede Klasse abgefordert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituierenden Versicherungs-Kapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen; und
- 2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabe-Titel, an bezahlten Brandvergütungs-Geldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungs-Summe des Gebäudes nachgewiesen, die Beitrags-Klasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 42.) vermerkt werden.

§. 106.

Die Provinzial-Land-Feuer-Sozietätsklasse muß wenigstens vierteljährlich einmal einer ordentlichen Revision durch den Ober-Präsidenten selbst, oder in seinem Auftrage durch den ihm zugeordneten Regierungsrath (§. 66.), und wenigstens alljährlich einmal einer außerordentlichen Revision durch den Ober-Präsidenten unterworfen werden.

§. 107.

Bei jeder Kreis-Rezeptur muß monatlich eine ordentliche und halbjährlich eine außerordentliche Kassen-Revision durch den Kreis-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor vorgenommen werden. Nächst dem Rendanten bleibt der Direktor für die Kasse verhaftet.

§. 108.

Beschwerden über das Verfahren der Kreis-Direktoren oder Anfragen der Lehteren sind zunächst bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern und der Polizei anzubringen. Die Beschwerden, welche über die Provinzial-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen gleichfalls an Unser Ministerium des Innern und der Polizei.

§. 109.

Es muß auch jedem Provinzial-Landtage durch den Ober-Präsidenten eine zu diesem Zweck abgefaßte allgemeine Uebersicht des Zustandes der Sozietät vorgelegt werden, welcher dann zugleich die noch nicht dechargirten Rechnungen (§. 101.) anzuschließen sind, nicht minder jederzeit der dormalen geltende Verwaltungs-Kosten-Etat beizufügen ist. Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 110.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Affozürten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtsens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Affozürte rückfichtlich eines ihn betreffenden Brand-

scha-

XIV.
Verfahren in
Rekurs- und
Streitfällen.



Schadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütung zu versagen sey oder nicht? Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist. Der Gerichtsstand der Sozietät ist bei dem Ober-Landesgericht in Breslau.

§. 111.

Für alle übrige Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuer-Vergütungs-Gelder, über die Zahlungs-Modalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem beteiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen, und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 112.

Der Rekurs geht (nach §. 108.) an das Ministerium des Innern und der Polizei, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusiv-Frist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion bei der letzteren anbringen.

§. 113.

Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Kreis-Direktor, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angefahrenen Einwohner des Kreises, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät assoziirt, außer jedem nach den Gesetzen die Zeugniß-Glaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-Verhältnisse, sowohl untereinander, als mit den Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes seyn müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richter-Eigenschaft angestellten Justiz-Beamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 114.

Diese Verhandlung muß, zur Vermeidung der Nichtigkeit, ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Kreis-Direktor vertritt dabei die Sozietät.

§. 115.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

(Nr. 2264.)

23*

§. 116.



§. 116.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 114. oder durch die allgemeinen Befehle zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter Statt, welcher dabei, eventuell zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 117.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel Statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 118.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht, nach §. 116., an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

§. 119.

XV.
Feiðand, auf
welchen die
Feuerſozietät
Anſpruch zu
machen hat.

Die Feuer-Sozietäts-Beiträge werden jeden Orts in der Art, wie es bei den öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in folle an den Kreis-Kendanten abgeliefert; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuer-Sozietäts-Beiträge zu erfüllen.

§. 120.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richter-Eigenschaft angestellte Justiz-Beamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungs-Gründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 121.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Landräthe, resp. Kreis-Direktoren zu Tax- oder Brand-schaden-Aufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 122.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-Beschreibungen oder Gebäude-Taxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten bei vorkommenden Reisen, wosern ihm die Fuhr nicht gestellt worden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

- a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung von jedem Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk zwei und einen halben Silbergroschen;
- b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jedem Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;
- c) für eine bloße Tax-Revision die Hälfte dieses letzten Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter Fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber Fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Eben diese Liquidationsfläche finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäude-Beschreibung zc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

§. 123.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auch die Aufforderung der Landräthe, resp. Kreis-Direktoren, in dem Tax- oder Brandschaden-Aufnahme-Termin sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren (§. 104.).

Leistet ein oder der andere Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 124.

Jede Ortsobrigkeit ist verbunden, die §. 12. erwähnten Anzeigen auf- oder entgegenzunehmen und weiter zu befördern, auch die vorgeschriebenen Atteste und Beglaubigungen, soweit sie nicht in der Sache selbst Bedenken hat, auszustellen, und die zu ihrer desfalligen Information etwa nöthigen Lokal-Untersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 125.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet seyn, der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörende Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 126a.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungs-Geldern sollen auch noch an Prämien angewiesen werden:

- 1) für die erste der von auswärts, d. h. von einer anderen Gemeinde oder Ortschaft her zu Hülfe gekommenen und in voller Thätigkeit gewesenen Spritzen Fünf Thaler und für die zweite Drei Thaler; desgleichen für den ersten und resp. zweiten Wasser-Zufuhr-Wagen, die Hälfte der vorbemerkten Sätze; diese Spritzen und Wassertwagen müssen jedoch in brauchbarem Stande gewesen seyn;
- 2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschten und Ketten nach den Umständen bis Fünf Thaler, und sollen solche Handlungen auch nach Befinden in erheblichen Fällen öffentlich bekannt gemacht werden;
- 3) für den Entdecker eines Brandstifters, welcher seines Verbrechens überwiefen wird, hundert Thaler.

XVI.
Prämien und
Entschädigun-
gen, welche die
Sozietät ge-
mäßt.

(Nr. 2264.)

§. 126b.



§. 126b.

Werden bei dem Löschen eines Feuers solche Feuer-Lösch-Veräthschafren, welche bei der Löschung aus einer Hand in die andere gehen müssen, verloren oder beschädigt, so erfolgt der Ersatz derselben von der Sozietät.

§. 127.

Vorstehende Prämien und resp. Entschädigungen werden bezahlt, wenn in der durch Brand betroffenen Gemeinde auch nur ein Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versichert ist, ohne darauf zu sehen, ob sich dieses oder die versicherten Gebäude in Feuergefähr befunden haben oder nicht.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Kochow.

(Nr. 2265.) Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben zur Begründung einer besseren Einrichtung des Immobilien-Feuer-Versicherungs-Wesens in der Provinz Schlesien nach Anhörung und nach dem Antrage Unserer im Jahre 1841. zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrathums Ober-Lausitz beschloffen, für sämtliche Städte der gedachten Ländertheile, mit Ausschluß der Stadt Breslau, eine gemeinschaftliche Feuer-Versicherungs-Sozietät zu bilden, und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

1.
Allgemeine Bestimmungen.

Es soll für sämtliche Städte des Ober-Präsidial-Bezirks der Provinz Schlesien, mit Ausnahme der Stadt Breslau, namentlich für die in der seitherigen städtischen Feuer-Sozietät verbundenen Städte Schlesiens und der Grafschaft Glatz, und die beim Schlesischen Provinzial-Landtage vertretenen Städte des Markgrathums Ober-Lausitz, fortan nur Eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefähr gerichtet, und in welcher also die Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Verhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz im Verhältnisse seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

